

## **TOP 2 a): Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“, Sontheim Brenz – frühzeitige Beteiligung**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Stellungnahme zum „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ in Sontheim Brenz: Soweit die genannten Aspekte zum zweigleisigen Ausbau der Brenzbahn berücksichtigt und die dazu notwendigen Flurstücke freigehalten werden, bestehen keine Bedenken.

### **Sachverhalt**

Nördlich der Stadt Sontheim Brenz soll eine PV-Freiflächenanlage westlich der Bahnlinie Ulm – Aalen errichtet werden. Das Plangebiet umfasst 6,46 ha, wovon 5,9 ha als Modul- und Ausgleichsfläche dienen sollen. Derzeit wird die gesamte Fläche landwirtschaftlich genutzt und liegt im Regionalplan 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg im Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1). Nördlich der Planfläche schließt ein Regionaler Grünzug an, wobei dieser von der Planfläche nicht berührt wird.

Gemäß § 32 Abs. 2 EEG (Erneuerbare Energiengesetz) ist für die Abnahme der erzeugten Solarenergie und der Einspeisevergütung die Lage der PV-Freiflächenanlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gem. § 30 BauGB zwingend erforderlich. Aus diesem Grund wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans angestrebt. Der Bebauungsplan geht nicht aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim-Niederstotzingen hervor, die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zum Bebauungsplanverfahren.

Der Regionalverband wurde bereits im Mai 2015 als Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Eine vorläufige Stellungnahme erging vorbehaltlich des Beschlusses der Planungsausschusses.

### **Betroffene regionalplanerische Aspekte**

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Grundsätze des Regionalplans „Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz“ (PS 3.2.2.1 (G)) und „Photovoltaik“ (PS 4.2.3.2 (G)) betroffen. Sie regeln den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaik und die dazu erforderliche Alternativenprüfung. Die Befassung mit Plasnatz 4.2.3.2 (G) und die Darlegung der fehlenden Alternativen fehlte in den ursprünglichen Unterlagen.

Darüber hinaus befindet sich der Bebauungsplan in einem Bereich, der für den zweigleisigen Ausbau der Brenzbahn vorgesehen ist (PS 4.1.2.6 (Z)).

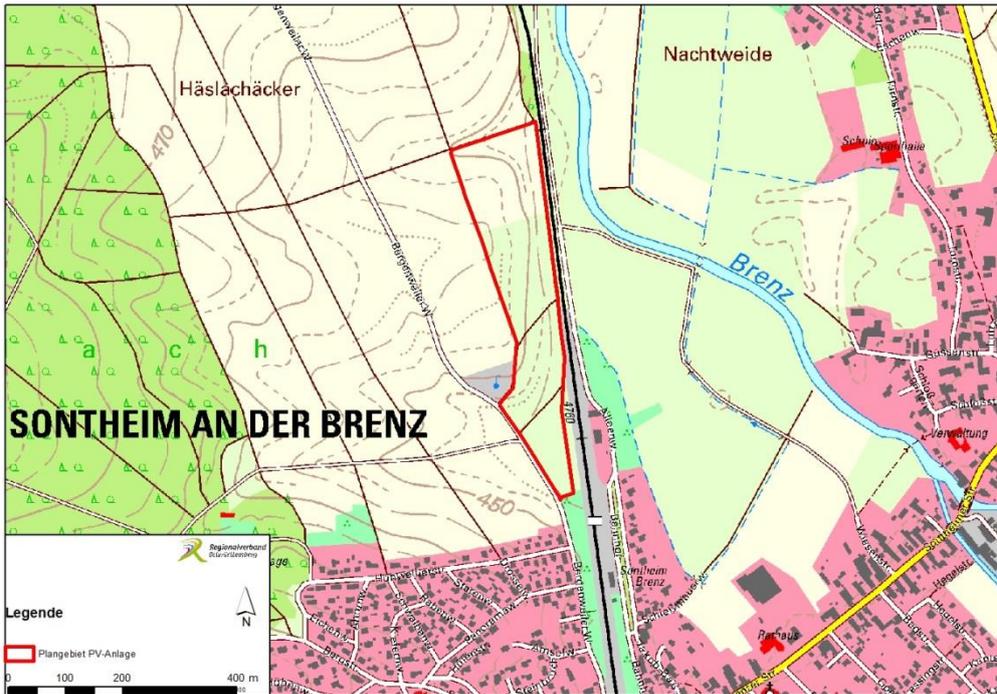


Abb. 1: Lage des Plangebiets



Abb. 2: Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 (Auszug)

## **Ergänzende Aspekte zum Verfahrensverlauf**

Aufgrund der vorläufigen Stellungnahme des Regionalverbands wurden durch den Antragssteller die Planunterlagen überarbeitet und u.a. um eine umfangreiche Alternativenprüfung ergänzt. Die Unterlagen wurden dem Regionalverband im Rahmen eines ebenfalls durchgeführten Abstimmungsgesprächs zur Verfügung gestellt.

Die Alternativenprüfung betrachtete 10 Flächen auf dem Gemeindegebiet Sontheim und bezieht darüber hinaus das Potenzial für Dachflächenanlagen ein.

Auf allen relevanten öffentlichen Gebäuden befinden sich bereits Photovoltaik-Anlagen, das für die Gemeinde Sontheim verfügbare Dachflächenpotenzial ist ausgeschöpft. Darüber hinaus befinden sich weitere PV-Anlagen auf Privathäusern, sodass laut Auskunft von EnergyMap 42% des in Sontheim erzeugten EEG-Stroms mit insgesamt 402 Solarstromanlagen produziert wird. Absatz 1 des Plansatz 4.2.3.2 (G) ist somit ausreichend abgeprüft.

In Bezug auf PV-Freiflächenanlagen stehen besser geeignete Flächen ebenfalls nicht zur Verfügung, da bspw. ehemalige Konversionsflächen vollständig rückgebaut sind und entweder bereits in die forstwirtschaftliche Nutzung integriert und zudem nicht wirtschaftlich zu erschließen wären oder sich zu einem geschützten Biotop (Wacholderheide) entwickelt haben. Weitere durch die Lage entlang der Bahntrasse denkbare Flächen scheiden aufgrund von fehlender Eignung als PV-Standort (Beschattung) oder starker Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Geeignete Standorte mit einer geringeren natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Die für den Solarpark geplante Fläche wird aktuell zu etwa 40 % für Ackerbau genutzt. Die verbleibenden 60 % befinden sich zurzeit in Weidenutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung für Schafbeweidung soll auch nach Inbetriebnahme des Solarparks fortgeführt und auf die restliche Fläche ausgeweitet werden. Entsprechendes Interesse eines örtlichen Schäfers ist vorhanden.

Die Absätze 2 bis 4 des Plansatzes 4.2.3.2 (G) sind demzufolge ebenfalls ausreichend berücksichtigt.

## **Regionalplanerische Bewertung**

Zur Umsetzung der Energiewende ist der Ausbau Erneuerbarer Energien unumgänglich. Die Gemeinde Sontheim möchte durch den „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ einen Beitrag dazu leisten. Da entsprechend der durchgeführten Alternativenprüfung es keine besser geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde in Bezug auf deren Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung oder die Betroffenheit von Landschaftsbild und Erholungsnutzung gibt und das Dachflächenpotenzial weitgehend ausgeschöpft ist, ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage aus regionalplanerischer Sicht am geplanten Standort vertretbar. Soweit die genannten Aspekte zum zweigleisigen Ausbau der Brennbahn berücksichtigt und die dazu notwendigen Flurstücke freigehalten werden, bestehen keine Bedenken.

Die vorläufige Stellungnahme des Regionalverbands zum „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ wird im Folgenden dargestellt.

## **Vorläufige Stellungnahme des Regionalverbands vom 11. Juni 2015**

Die Fläche des geplanten Bürgersolarparks befindet sich innerhalb eines „Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz“.

### **3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

*Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden.*

Darüber hinaus ist der Grundsatz „Photovoltaik“ der 2014 genehmigten Teilkapitels Erneuerbare Energien des Regionalplans betroffen.

### **4.2.3.2 (G) Photovoltaik**

*(1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.*

*(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.*

*(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.*

*(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.*

*(5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.*

Dieser Plansatz 4.2.3.2 findet in den vorliegenden Unterlagen keine Berücksichtigung, sodass dies im weiteren Verfahren zwingend nachzuholen ist.

Beide betroffenen Grundsätze zielen in Bezug auf das vorliegende Vorhaben in erster Linie auf den Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche ab. Sie sollen zum einen „als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden“ (PS 3.2.2), wenn sie eine besondere Funktion oder eine besondere Eignung für die Landwirtschaft aufweisen. Bekräftigend weist PS 4.2.3.2 in Absatz 3 explizit darauf hin, dass für Photovoltaikanlagen im Außenbereich keine Flächen

in Anspruch genommen werden sollen, die „im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind“.

Die betroffene Fläche weist in ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe eine geringe bis mittlere Funktion auf. Hinsichtlich ihrer Wirtschaftsfunktion wird sie durch die Landwirtschaftsbehörde allerdings als „Vorrangflur II“ eingestuft. Bei dieser Einstufung handelt es sich um die höchste in der Region, sodass die Fläche trotz der Hanglage im östlichen Bereich als wertvoller Bereich für die Landwirtschaft anzusehen ist. Diese Einschätzung der Landwirtschaftsbehörde widerspricht somit der in der Begründung dargelegten Auffassung, bei dem Standort handele es sich um einen „für die Landwirtschaft eher weniger geeigneten Standort“. Lediglich für die Hangbereiche zur Brenz unterhalb der erkennbaren Abbruchkante kann dieser Einschätzung zugestimmt werden.

Die Wertigkeit der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß beider Grundsätze mit entsprechender Gewichtung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auf den Plansatz 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans hinzuweisen. Dieses Ziel der Raumordnung sagt ebenfalls aus, dass *„die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen“*, nur im *„unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden“* dürfen. Als Ziel der Raumordnung ist diese Festlegung von öffentlichen Stellen bei *„Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen“* zu beachten (§ 4 Abs. 1 LPlG). Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bedeutet dies, dass eine umfangreiche Prüfung von Alternativstandorten erforderlich ist, die nachweist, dass kein anderer Standort für das Vorhaben in Frage kommt.

Östlich der Fläche grenzt die Trasse der Bahnlinie zwischen Aalen und Heidenheim/ Ulm an den gewählten Standort. Diese Trasse soll entsprechend aktuellen Bemühungen zweigleisig ausgebaut werden. Diesbezüglich ist auf Plansatz 4.1.2.6 hinzuweisen:

#### **4.1.2.6 (Z)**

*Hierfür sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen zu sichern.*

Dieses Ziel der Raumordnung ist zu beachten. Dementsprechend ist bei der Ausgestaltung des Solarparks darauf zu achten, dass der zweigleisige Ausbau weiterhin möglich ist und dem genannten Ziel nicht widersprochen wird.

Für den Ausbau der Brenzbahn Sontheim – Bergenweiler die Flurstücke 4041/1 im bahnparallelen Teil, sowie selbstverständlich die Bahngrundstücke 2988,4294 freizuhalten, auch von der für eine PV Anlage notwendigen Umzäunung. Im Umweltbericht war das Grundstück 4041/1 aufgeführt. Dies sollte aber eine relativ geringe Beeinträchtigung des Solarparks ergeben, da das Grundstück insgesamt nur 0,12 ha umfasst und nicht alles betroffen wäre.